

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXXXIII.

Luzern, den 28. Hornung 1799.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die Bürger Helvetiens.

Mit gerechtem Unwillen gegen die Verfäherer, zugleich aber mit Bedauern gegen die Verfäheren, hat das helvetische Vollziehungsdirektorium in Erfahrung gebracht, daß sich mehrere Bürger, besonders unter der unbedachtamen Jugend, von ausländischen Agenten zur Auswanderung, und zu eben so tollthüniger als höchst gefährlicher und sträflicher Verschwörung mit den Verräthern des Vaterlandes hinreißen lassen.

Die Unglücklichen? wie müssen sie zittern, wenn sie an das Gesetz vom 3. Christmonat gegen die Auswanderung denken? wie muß ihnen, wie muß ihren zurückgelassenen Eltern und nächsten Anverwandten und Freunden dabei zu Muth seyn? Das Gesetz sagt:

Artikel 3. „Diejenigen, die nicht in der durch das Gesetz bestimmten Zeit zurückkehren, sind der Constitution zufolge ihres Bürgerrechtes verlustig.“

4. „Auffer der Strafe des Verlustes des Bürgerrechtes soll annoch die Strafe von 10 Jahren Ketten diejenigen treffen, welche ihr Vaterland verlassen und zu einem von der Republik nicht anerkannten Kriegsdienste, sich werden anwerben lassen.“

5. „Die Falschwerber, die Verleiter zum Auswandern, und diejenigen, welche die Waffen gegen die Republik tragen werden, sollen mit dem Tode bestraft werden.“

„Im Falle solche nicht betreten werden können, so soll ihr Vermögen von dem Staate in Beschlag genommen, verwaltet, und aus dessen Ertrag ihre Familien unterhalten werden, jedoch mit der Vorschrift, daß diesen Familien nicht die Mittel gegeben werden, diese Verbrecher im Auslande zu unterstützen.“

Ohngeachtet eines so bestimmten, ausdrücklichen Gesetzes, das die ganze Nation durch ihre Stellvertreter für heilig erklärt hat, und des heiligen Eides, den sie für die Befolgung der Gesetze schworen, ließen sich auch seit der feierlichen Kundmachung desselben, mehrere junge Leute zu sträflicher Auswanderung ver-

leiten. O gewiß, empfinden es weit aus die wehrten bereits jetzt schon, daß diejenigen, die sie über die Gränze gelockt haben, es eben so wenig mit ihnen selbst und mit ihren eigenen Personen gut gemeint haben, als mit dem Vaterlande. Und was konnten sie auch gutes von jenen Verräthern, von dem gewesenen Landvogt Suggler, Commissar Wyß, Hauptmann Wagner, Major Roverea und andern solchen ehrz und habfüchtigen Menschen erwarten, die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse keine andere Erwerbsart mehr haben, als den Blut- und Menschenhandel mit den armen ausgewanderten jungen Leuten, welche sie an Oestreich und England verkaufen, um sie geschlossen über Meer in Indiens sengendes Klima, schleppen zu lassen. O der bejammernswürdigen Schlachtopfer, welche so blindlings sich von denjenigen hinreißen ließen, die sie nun zur Schlachtbank führen! O gewiß, seufzen sie voll Sehnsucht nach dem Geburtslande, nach ihren Eltern, Verwandten und Freunden, zurück. Noch soll ihnen Zeit gelassen werden, um ihren unbedachtamen Schritt zu bereuen, und wieder zu den Ihrigen zurückzukehren.

Wosfern sich die Verirrten in Zeit von 14 Tagen wieder in ihrer Heimath einfänden; wosfern sie sich so gleich nach der Zurückkunft bei dem Unterstatthalter ihres Distrikts melden, um sich bei ihm aus dem aufgenommenen Verzeichnisse der Ausgewanderten ausstreichen zu lassen, worüber dann der Kantonsstatthalter der Regierung ohne Verzug einen Bericht ertheilet, so wird das Vollziehungsdirektorium die Auswanderung als bloß augenblickliche Verirrung verzeihen, und sich darüber freuen, daß die verlorren Sohne in den Schooß des Vaterlandes zurückgekehrt sind.

Sollten sie sich aber während der vergönnten Frist nicht zur Rückkehr entschließen, so ist ihre eigene Schuld, wenn das Gesetz sie aufs strengste verfolgt; wenn ihr Vermögen, und, im Falle der Betretung, ihre Person die äußerste Gefahr läuft; wenn sie für immer und ewig abgeschnitten werden, sowohl von dem Vaterlande als von ihrer Familie; wenn sie das Bürgerrecht ihres Vaterlandes verlieren, mit dessen Feinden sie sich verbunden haben.

Und was dürfen in solchem Falle ihre Eltern und nächsten Anverwandten erwarten? Sie, deren Aufsicht

die unglücklichen jungen Leute anvertraut waren, sie sahen der Auswanderung von diesen entweder fahrlässig zu, oder wohl gar begünstigten sie dieselbe; sie verathen sich als zweideutige Bürger, sie bedürfen also die strengste Bewachung; sie werden bis zur Zurückkunft der Ihrigen, mit desto stärkerer Einquartierung beladen werden. Auch sie sollen also ihr möglichstes thun, um die Irregeleiteten zur Rückkehr zu bewegen.

Geben in Luzern den 22 Hornung 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Secret.
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Senat, 21. December.

(Fortsetzung.)

Meding und Stokmann ebenfalls; ersterer hält indeß dieselbe für unvollständig, und hätte besonders auch den Agenten das Advozieren zu untersagen, gewünscht; er erwartet dieses von einem nachfolgenden Beschluß.

Lafléchère wollte auch Advokat der Advokaten werden, aber Muret ist ihm zuvorgekommen, und hat bewiesen, daß man auch in eigener Sache ein sehr guter Advokat seyn kann; er spricht für den Beschluß, und sieht nicht, warum die öffentlichen Beamten außer ihren Amtsbezirken, wo sie keinen zu befürchtenden Einfluß haben werden, nicht sollten Advokaten Dienste leisten können.

Usteri hält den Beschluß für ein wirksames Mittel gegen einen vorhandenen Mißbrauch, und nimmt ihn durchaus an. Die Vorwürfe so man ihm gemacht hat, sind größtentheils ungegründet. Ein Muster logisch richtiger und wohlgesetzte Abfassung ist er freilich nicht; aber auf diese Eigenschaft der Beschlüsse haben wir auch längst Verzicht gethan. Uebrigens ist das nemliche Vermin durch den ganzen Beschluß beibehalten, daß nemlich jeder der genannten Beamte in seinem Amtsbezirk nicht advozieren soll. Wann in dieser Rücksicht gesagt wird, der Stadthalter soll in seinem Kanton nicht advozieren dürfen; so folgt daraus noch keineswegs, daß er es außer demselben thun darf, sobald ihn, wie das Wohl der Fall ist, seine Pflichten verbinden, in seinem Kanton zu bleiben. — Am allerwenigsten stosse ich mich daran, daß die Agenten ausgelassen sind; ich würde im Gegentheil den Beschluß verwerfen, wenn sich das Verbot zu advozieren, auch auf sie ausdehnen wollte; ich würde wenigstens bitten, sie erst zu besolden: denn wenn ein guter Bürger allen-

falls unentgeltlich fürs Vaterland arbeiten kann, so muß ihm doch das Vaterland nicht auch noch unterzulegen, daß es nebenbei auch für seinen und der seinigen Unterhalt sorge.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit angenommen.

Der Beschluß, welcher der B. Anna Ruefer von Ringenberg die einfache Legitimation ihrer unehelichen Tochter Anna bewilligt, wird zum 2tenmal verlesen, und angenommen.

Derjenige, welcher der Gemeinde Densingen, Kanton Solothurn, eine Zehendscheuer zu Errichtung eines Schulhauses überläßt, wird vorzüglich auf Schwallers und Lütthi's v. Sol. Bemerkung nach welchen die Ansprüche der Gemeinde ungegründet sind, verworfen.

Ein Beschluß wird angenommen, welcher das Direktorium einladet, den beiden Raths über die Verhältnisse der Truppen von Luzern, und jener aus dem Kanton Lemau die nöthigen Erläuterungen zu geben, um zu erfahren, ob nicht gelegentlich die erforderlichen Wachen der obersten Gewalten nach Vorschrift der Constitution eingerichtet werden können.

Baucher trägt darauf an, einen zweiten Weibel zu wählen. Rubli rath damit zu warthen, bis man Geschäfte für einen solchen hat, welches bis dahin nicht der Fall ist. Baucher nimmt seinen Antrag zurück.

Senat, 22. December.

Präsident: Barras.

Stapfer berichtet im Namen einer Commission über den Beschluß der das Direktorium zu Veräußerung einiger Nationalgüter bevollmächtigt. Die Commission rath zur Verwerfung, weil das Kanzleigebäude Werdenberg nicht füglich von den dazu gehörigen Gütern kann getrennt werden.

Rubli: Werdenberg ist ein Distriktsort; Schloß und Kanzlei sind die beiden einzigen öffentlichen Gebäude daselbst; eine Bottschaft des Direktoriums hat sogar auf den Verkauf des Schlosses angetragen; dieß wäre auch wegen der vortheilhaften militärischen Lage desselben sehr unvorsichtig. Er glaubt übrigens, man wolle allerdings auch die beträchtlichen Güter die zur Kanzlei gehören mit dem Hause verkaufen, der Sache aber nicht die gebührende Publicität geben; er verwirft daher. Hoch ebenfalls. Dolder findet in dieser Vergessenheit keinen hinlanglichen Grund zur Verwerfung. Debevey glaubt, die Güter können nicht verkauft werden, da der Beschluß ihrer nicht erwähnt. Baucher meint, wenn das Haus mitten in den Gütern stehe, so könne jenes nicht ohne diese verkauft werden, weil man sonst weder darein noch daraus gehen könnte; er stimmt zur Annahme. Stapfer wiederholt die Gründe der Commission. Gerhard findet das Direktorium könnte die Güter unmöglich